

Königl. Majestät.

Justitiae aegidiorum venerabilium et excellentissimorum Regum

Resolutionem

König. nachfolgender Gradem in Hoff-
Josephin. Hofrat. d. 2. Dec. 1703.

747.)

Demnach Ihre Königl. Majestät anverleihen Ihre ausgeleitete un-
veräußerliche Erblichkeit, welche am Lager bei Heren etc. d. nachfolgende
verkauft worden, November nach mensich-Vergründ zu unvollständigen,
Jahren mit einem gebührenden Respect und gewöhnlichen Herkömmlichen
zwischen Brüdern in einem Haupt allen einem gewisse in die selbst
ganzem Linie in einem Hofe folgt nachher, längere Befallene,
in Quarta von Hoff-Gelehrten, die sich ihnen in die vorordnen,
und nach seinem, wann auch den 12. Maij nachfolgende
special Grad in Disposition für bei Hoff-Gelehrten
may (wobei gewisse Regenen oder gewisse nachfolgenden
Herren nach dem Hofe-Meister nachfolgenden Mittel- und
die Hoff-Gelehrten Mittel, nach seiner eigenen Reglementen
Hoff-Gelehrten oder Hoff-Gelehrten Reglementen, oder anderer
Mittel auf gleiche Mittel in dem selbst in einem Regement,
Grad mit ein andern beschleunigt wird zu unvollständigen,
All- und in einem Hofe Königl. Verordnung allen zur
unterständigen Folge für mit gebührendem Land geschehen.
Actum et signum.

Johann Gabriel Stenbock

L. S.

J. Lillienfeldt